

**Orientierungsrahmen für die Vergabe von Projektmitteln**  
**Deutsche Vereinigung für Jugendgerichte und Jugendgerichtshilfen DVJJ - Landesgruppe**  
**Bremen**

**Allgemeines**

1. Jeder schriftliche Antrag auf Vergabe von Projektmitteln wird unter Beachtung des folgenden Orientierungsrahmens im Einzelnen geprüft.
2. Es sollen möglichst einzelne Projekte nur einmalig gefördert werden (keine dauerhafte „Regelförderung“). Denkbar wäre bei einer wiederholten Förderung ein noch nicht geförderter Bereich in der Projektbeschreibung.
3. Der Schwerpunkt des zu fördernden Projektes soll die Altersgruppe der 13- bis 20-Jährigen ansprechen.
4. Der Schwerpunkt der zu fördernden Projekte soll in Bremerhaven oder Bremen angeboten werden.
5. Die Projektbeschreibung muss die Zielgruppe des Projektes nennen, die auch delinquente Jugendliche und Heranwachsende umfasst. Es sollen vorwiegend Projekte gefördert werden, die Jugendliche und Heranwachsende in oder aus belasteten Familien, benachteiligten Lebenslagen oder aus Brennpunktbereichen ansprechen.
6. Gefördert werden Projekte mit überwiegend pädagogischer Ausrichtung. Der Antrag muss sich auf die Bereiche der sekundären und tertiären Prävention beziehen.
7. Anträge aus dem Bereich der Jugendstrafrechtspflege oder der Jugendhilfe sollen bevorzugt gefördert werden.  
*(Anm.: gemeint sind nicht nur bereits anerkannte oder öffentlich geförderte Träger der Jugend- und Straffälligenhilfe und schon gar nicht nur öffentliche Einrichtungen/ Behörden, sondern auch z.B. freie Initiativen, diskutiert wurde, ob das so deutlich wird).*
8. Projekte müssen in ihrem Antrag deutlich machen, warum eine Förderung durch uns gewünscht wird. Hierzu ist vom Antragsteller zu benennen, welche Stellen von ihm bereits hinsichtlich einer Förderung angesprochen wurden. Staatliche Regelfinanzierung originär staatlicher Aufgaben soll nicht ersetzt werden.
9. Die Förderung des einzelnen Projektes soll insgesamt 2.000,00 Euro nicht überschreiten.
10. Die Gesamtförderung sämtlicher Projekte ist auf eine Gesamtsumme von 8.000,00 Euro pro Jahr begrenzt, die Summe wird aufgeteilt auf je 4.000,00 Euro pro Halbjahr.
11. Die Verantwortlichen der von uns geförderten Projekte erklären sich gegenüber der Landesgruppe Bremen DVJJ bereit, unsere Förderung an einer geeigneten Stelle öffentlich zu benennen und der Landesgruppe Bremen DVJJ in geeigneter Form über die Zielerreichung des Projektes zu berichten.
12. Der jeweilige Antrag auf Projektförderung muss von einem Vorstandsmitglied befürwortet und vom Antragsteller vorgestellt werden.
13. Die Richtlinien werden im August 2013 überprüft.